

 **Bundesministerium**
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie

[bmk.gv.at](https://www.bmk.gv.at)

BMK - I/PR3 (Recht und Koordination)
pr3@bmk.gv.at

Eva Sedlak
Sachbearbeiter/in

eva.sedlak@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 7403
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-
Adresse zu richten.

An das
Bundesministerium für
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Email:
post.iv4_19@bmdw.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Geschäftszahl: 2020-0.377.536

Wien, 18. Juni 2020

Maß und Eichgesetz, Novelle 2020, Stellungnahme des BMK

Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 8. Mai 2020, GZ. BMDW 96.115/0180 IV/4/2019, nimmt das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) zum gegenständlichen Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Zu § 70 der Änderungsfassung wird vonseiten des BMK darauf hingewiesen, dass hinsichtlich § 12b das Einvernehmen mit dem BMK und nicht mit dem Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz herzustellen wäre, da dem BMK gemäß Bundesministerengesetz die „Allgemeinen Angelegenheiten des Schutzes vor ionisierenden Strahlen“ zugewiesen sind.

Darüber hinaus wird seitens des BMK angeregt, die gegenständliche Änderung des Maß- und Eichgesetzes zum Anlass zu nehmen, die Verweise auf Festlegungen des Strahlenschutzgesetzes zu aktualisieren, nachdem das Strahlenschutzgesetz, BGBl. 227/1969, welches Ziel dieser Verweise ist, mit 1. August 2020 außer Kraft tritt. Gleichzeitig tritt das Strahlenschutzgesetz 2020 (StrSchG 2020) in Kraft. Diese Rechtsmaterie wurde Ende Mai d.J. vom Nationalrat beschlossen (https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVII/I/I_00114/index.shtml), allerdings zum Zeitpunkt der Abfassung dieser Stellungnahme noch nicht kundgemacht, so dass keine BGBl.-Nummer angegeben werden kann.

Konkret wären folgende Verweise zu aktualisieren:

- § 8 Abs. 1 Z 11 und 12 MEG: jeweils Verweisänderung „§ 37 Abs. 1 StrSchG“ → „§ 125 Abs. 4 StrSchG 2020“
- § 12b Abs. 4 MEG: Hier wäre die Wortfolge „und § 34 Abs. 1 des Strahlenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 227/1969“ sowie folgerichtig das Wort „jeweils“ zu streichen. Die Inhalte des § 34 Abs. 1 StrSchG sind zwar auch im StrSchG 2020 verankert (insbesondere in

den §§ 71 und 128 StrSchG 2020, teilweise auch auf Verordnungsweg), jedoch erscheint ein Verweis entbehrlich.

Ferner wird angeregt, in § 12b Abs. 1 MEG die Wortfolge „von beruflich strahlenexponierten Personen“ durch die Wortfolge „von strahlenexponierten Arbeitskräften“ zu ersetzen, um konform mit dem im StrSchG 2020 verwendeten Begriff (siehe Begriffsbestimmung gemäß § 3 Z 68 StrSchG 2020) zu sein.

Die Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Wege an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Bundesministerin:

Mag. Christa Wahrmann